

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN "SCHLOSS" DER GEMEINDE SIMONSWALD, LANDKREIS EMMENDINGEN

1 Notwendigkeit und Anlass der Planaufstellung

Die in der Gemeinde Simonswald vorhandenen Reserveflächen für Wohnbebauung sind aufgebraucht. Im historischen Siedlungsbereich und in den Neubaugebieten sind nur noch sehr wenige Baulücken vorhanden, die jedoch im Regelfall von den Eigentümern zur Wohnraumversorgung der Nachkommen vorgehalten werden und insoweit für die Baulandnachfrage nicht verfügbar sind. Der Gemeinde selbst stehen keine Bauplätze mehr zur Verfügung. Es liegen ihr jedoch mehrere Anfragen, insbesondere junger ortsansässiger Familien und Paaren vor. Die Gemeinde ist im Planbereich im Besitz großer Teile der neu zu erschließender Fläche. Damit ist hier das gemeindliche Ziel, neu ausgewiesene Wohnbauflächen für die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum auch tatsächlich nutzen zu können, im Verhältnis zu anderen in Frage kommenden Standorten, optimal umsetzbar.

Anlass für die Einleitung der Planung war der Bauwunsch einer Erbgemeinschaft, die für das im Planbereich gelegene Grundstück eine Bauvoranfrage für vier Wohngebäude eingereicht hat, sowie weitere der Gemeinde vorliegende Anfragen insbesondere von ortsansässigen Familien und Paaren.

2 Ziele der Planung

Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes sind im Wesentlichen folgende Ziele verbunden:

- a) Die Bereitstellung von preiswerten Wohnbauflächen, insbesondere für junge Familien.
- b) Die Nutzung von direkt am Ortskern und der vorhandenen Infrastruktur (siehe Ziffer 3) gelegener Ergänzungsfläche zur Stärkung der Infrastruktur und Sicherung kurzer Wege zwischen Infrastruktur und neuen Siedlungsflächen.
- c) Die Angleichung des Ortsrandes an die Bauflucht der Schule.
- d) Die Nutzung der Vorleistungen im Bereich der Erschließung.
- e) Die Verbesserung der Anbindung des Ortsteils Haslachsionswald für Fußgänger und Radfahrer.

3 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im zentralen Ortsteil Altsionswald im Seitental, Richtung Haslachsionswald. Es grenzt rechtsseitig an den dort verlaufenden Haslachbach auf rund 150 m Länge an und weist in diesem nördlichen Gebietsabschnitt eine Tiefe von rund 70 m auf. Das Plangebiet setzt sich hangaufwärts in

Richtung Südwesten in einer Tiefe von ca. 80 m und einer Länge zwischen 100 – 150 m fort und umschließt die bestehende Bebauung an der Straße „Am Schloß“. Die bestehende Bebauung selbst ist nicht Teil des Bebauungsplanes, diese ist Teil der Abrundungssatzung „Schloss“. Weiterhin ist die Straße „Am Schloß“ einschließlich einer privaten Verkehrsfläche miteingeschlossen.

Der Planbereich ist landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Das Gelände steigt von Nord nach Süd kontinuierlich mit schwacher Neigung an. Lediglich im nördlichen Randbereich ist das Gelände durch einen hier hereinreichenden Hangausläufer stärker geneigt. Zum Haslachbach im Osten und zum grabenartigen Gewässer am nördlichen Gebietsrand treten Uferböschungen auf, die zum Teil in den Planbereich selbst hineinreichen.

Der Planbereich ist im Ortsgefüge sehr zentral gelegen, in der Nähe von Schule, Kindergarten, Freibad, Sportplätzen, Rathaus, Ärzten, Apotheke, Einkaufsmöglichkeiten und Haltestellen des ÖPNV.

Der Planbereich setzt die im Süden beidseits der Straße „Am Schloß“ vorhandene Bebauung nach Norden und Osten konsequent fort, er ist im Übrigen nach Osten und Nordosten von Grünlandflächen umgeben. Im Nordwesten grenzt ein 30 m bis 50 m tiefer Gehölzstreifen auf ca. 110 m Länge an, auf diesen folgt wiederum Grünland.

4 Eingliederung in die Bauleitplanung

Die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Wohnbaufläche ist inhaltlich und räumlich übernommen. Die Siedlungsfläche wird in Verlängerung der nördlichen Abgrenzung bis an das Schulgelände herangeführt. Der nördliche, in Richtung des besonders geschützten Biotops gelegene, zwischen 10 bis 25 m breite Streifen bleibt öffentliche Grünfläche. Von einem im Einwirkungsbereich des Sportplatzes gelegenen Mischgebiet abgesehen wird die zusätzliche Siedlungsfläche als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Rechnerisch ergibt sich daraus im Bebauungsplan gegenüber dem Flächennutzungsplan eine Mehrausweisung von 032 ha Siedlungsfläche (WA + MI) zulasten der bisher im FNP ausgewiesenen gleichgroßen Grünfläche. Die öffentliche Grünfläche wird dabei vollständig an den Nordrand verlegt.

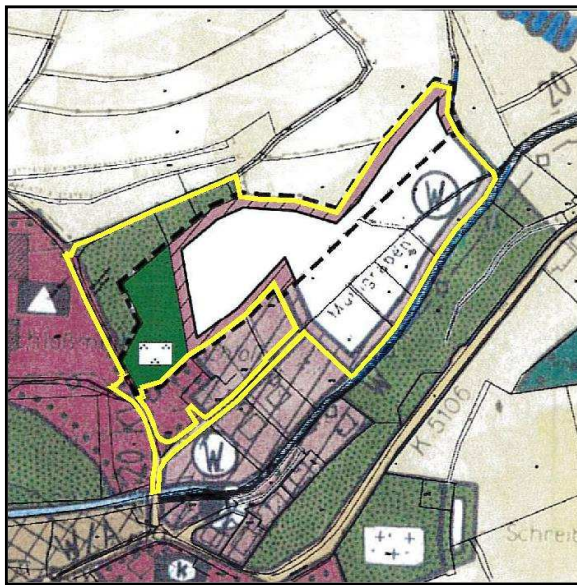
Die Fortentwicklung im Bebauungsplan ist notwendig aufgrund der problematischen Verkehrsverhältnisse im Bestandsbereich. Die hier vorgesehene Bypasslösung für die neue Erschließungsführung soll wirtschaftlich und gleichzeitig flächensparend hergestellt werden können. Dazu bedarf es eines beidseitigen Anbaus der Erschließungsstraße. Die im Flächennutzungsplan vorgesehene Grünfläche steht dem in Teilbereichen entgegen. Die dabei im Flächennutzungsplan ausgewiesene üppige Pufferzone zum Schloss steht im Konflikt mit einem sparsamen Umgang mit den ortsnahe Entwicklungsflächen und entfällt in der Abwägung der denkmalpflegerischen Belange (§2 Denkmalschutzgesetz) gegen die städtebaulich gebotene Nutzung der zentralen innerörtlichen Flächenreserve.

Dem aus dem Parkplatzzufahrtsverkehr sowie dem Sportplatzbereich auftretenden Lärm wurde durch Pufferung über ein Mischgebiet Rechnung getragen. Das

hier festgesetzte Mischgebiet das sowohl dem Wohnen wie der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören, dient entspricht der örtlichen Situation (Schule, Sportbereich und Dorfkernlage). Die Ausweisung berücksichtigt darüber hinaus, dass keine gewerblichen Flächen in Simonswald zur Verfügung stehen, andererseits aber Anfragen von Handwerksbetrieben bestehen.

Da die vorliegende Planung keine grundsätzliche Veränderung der Art der baulichen Nutzung vorsieht und lediglich die in Relation zur Gesamtfläche geringfügige Erweiterung hinzukommt, kann der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan gemäß §8 (2) BauGB entwickelt angesehen werden.

Planauszug FNP Bestand mit Eintrag Geltungsbereich (gelbe Linie):



5 Verfahren

Der Bebauungsplan wird im Sinne von §30 (1) BauGB als qualifizierter Bebauungsplan aufgestellt. Er enthält Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, den überbaubaren Flächen und den örtlichen Verkehrsflächen.

Der Bebauungsplan wird im herkömmlichen Verfahren aufgestellt. Eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde in 2 Stufen entsprechend der späteren Gebietserweiterung durchgeführt.

Ebenso wurde für die ursprüngliche Gebietsgröße eine frühzeitige Beteiligung der Behörden durchgeführt. Für die spätere Gebietserweiterung wurden die wichtigen Behörden im Rahmen einer Behördenbesprechung erneut beteiligt, so dass die Gesamtplanung anschließend direkt zur Offenlage gebracht wurde.

6 Nutzung und Gestaltung

Der Planbereich wird im Wesentlichen als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Im westlichen Bereich wird 1 Grundstück als in sich gegliedertes Mischgebiet ausgewiesen.

Am nordwestlichen Plangebietsrand ist eine öffentliche Grünfläche in Form eines Erholungsgrüns als Übergang zur freien Landschaft und am Abzweig des in die freie Landschaft führenden Wirtschaftsweges eine weitere kleine öffentliche Grünfläche festgesetzt.

Die Böschungen wurden zum Haslachbach und zum schmalen Seitengraben zum Haslachbach im Rahmen dieser Planung vermessen und soweit diese Böschungen in den Geltungsbereich fallen als private Grünflächen festgesetzt.

Für die am Nordrand gelegene Quelle ist eine Versorgungsfläche festgesetzt.

Vorgesehen sind im Allgemeinen Wohngebiet, entsprechend dem örtlichen Bedarf, nahezu ausschließlich freistehende Einfamilienhäuser mit max. zwei Wohneinheiten und drei Doppelhausgruppen. Insgesamt stehen damit im Allgemeinen Wohngebiet 27 Bauplätze zur Verfügung. Die Grundstücksgrößen liegen im Regelfall bei rund 500 m², in besonderen Randlagen (zum Wald und dem Wendehammer) um 800 m², in den Doppelhausbereichen um 400 m². 1 weiterer Bauplatz von rund 800 m² steht im Mischgebiet zur Verfügung. Das Maß der Nutzung wird analog dem bisherigen Ortsrand auf eine 1 1/2-geschossige Bebauung ausgelegt. Ergänzend wird dabei die nach Norden ansteigende Höhenlage der Straße, die bereichsweise zu Untergeschossen führt, mitberücksichtigt. Die detaillierte Festlegung der Traufhöhen ist auf das Gelände wie die geplanten Straßenhöhen abgestimmt. Im Bereich des Mischgebietes wird eine Zweigeschossigkeit mit darüberliegendem Dach zugelassen, entsprechend der festgesetzten Gliederung, die im Erdgeschoss nur wohnverträgliches Gewerbe, im Obergeschoss nur Wohnen, zulässt.

Entsprechend der vorhandenen Umgebungsbebauung sind im Allgemeinen Wohngebiet Satteldächer und Walmdächer und gegeneinander versetzte Pultdächer vorgesehen.

Die gewählte Gebäude- und Grundstücksanordnung vermeidet soweit als möglich ungünstige Grundstückszuschnitte mit vielen Restflächen und sichert die Wohnqualität des Planbereichs durch die Herstellung eines ablesbaren Straßenraumes. Gleichzeitig ist die Nutzung für die Solarenergie grundsätzlich möglich, eine rein südausgerichtete Anordnung scheitert an den vorgenannten, städtebaulich maßgebenden Kriterien.

7 Verkehrliche Erschließung

Nach Abwägung soll das Neubaugebiet über eine eigenständige Erschließungsstraße erschlossen werden. Die vorhandene Erschließungsstraße „Am Schloß“ soll ertüchtigt werden aber für den Kraftfahrzeugverkehr nur untergeordnete Bedeutung haben. Ihre Fortsetzung nach Norden auf der Trasse der bestehenden Schmutzwasser- und Frischwasserleitung wird über eine Einschnürung für Fußgänger und Radverkehr an die bestehende Straße angebunden. Es soll aber im Bebauungsplan offenbleiben, ob im weiteren Vollzug eine auf Anliegerverkehr (ggf. nur Einrichtungsverkehr) beschränkte Durchfahrt zugelassen werden kann.

Die Engstelle in der bestehenden Straße „Am Schloß“ wird auf die gesamte Engstellenlänge soweit ertüchtigt, dass ein gefahrloser Begegnungsverkehr Pkw / Radfahrer möglich ist. Aufgrund des örtlichen Wohnflächenbedarfs und des Verbleibs dieser Engstelle für den Kfz-Verkehr, wird der Planbereich nach Westen erweitert und über eine parallel zur bestehenden Straße „Am Schloß“ geführte Erschließungsstraße für alle Verkehrsteilnehmer (Kfz, Radfahrer, Fußgänger) an das bestehende örtliche Straßennetz angeschlossen.

Am westlichen Ende der Straßenengstelle „Am Schloß“ wird zur Ordnung der Erschließung und der Eigentumsverhältnisse eine private Verkehrsfläche mit in den Bebauungsplan aufgenommen. Es handelt sich dabei um zwei bestehende Zugangstreppen zum Gebäude Am Schloß 6 und eine Wegeanrampung zum Grundstück selbst (Flst.-Nr. 129) sowie ergänzende Wegeflächen.

Die Breite der neuen Wohnstraße ist mit 5,6 m vorgesehen, der Ausbau soll als Mischverkehrsfläche mit abgesetzten Pflasterstreifen, Rinne und Asphaltbereich ausgeführt werden. Durch Aufpflasterung und Wechsel in der Lage der Pflasterbereiche ist eine Abschnittsbildung zur Minderung der Fahrgeschwindigkeiten vorgesehen. Der Wechsel wird dabei markiert durch Einzelbäume. Durch festgesetzte Baumpflanzungen im privaten Vorgartenbereich wird die Aufenthaltsqualität der hier vorgesehenen Wohnstraße weiter unterstützt. Die Straße wird am nördlichen Plangebietsrand abgeschlossen mit einem, für ein dreiaxsiges Müllfahrzeug geeigneten Wendehammer.

Die genauere Ausgestaltung des Straßenraums (Abschnittsbildung, Seitenstreifen, Materialwahl, etc.) bleibt der Erschließungsplanung vorbehalten. Die Darstellung im Gestaltungsplan ist insoweit beispielhaft. Grundgedanke ist die Geschwindigkeitsminderung für den Kraftfahrzeugverkehr.

Die am Westrand des Plangebietes im Bereich des Wirtschaftsweges und auch am Nordwestrand innerhalb des Geltungsbereiches bestehenden Wegerechte werden ersetzt durch die Ausweisung von Verkehrsfläche. Um nicht neue Privatgrundstücke außerhalb des Plangebietes anzuschneiden, verbleibt es dort aus verfahrensökonomischen Gründen bei den entsprechenden Dienstbarkeiten.

Aus dem Planbereich wird im Norden ein Gehweg herausgeführt. Dieser soll an das dort bestehende Fußwegenetz angeschlossen werden. Um Vorsorge für spätere Wegeverbreiterungen oder Anbindungen in Richtung des Ortsteils Haslachsimsowald zu treffen, ist die Fußwegeanbindung im Plangebiet mit einem schmalen Verkehrsgrün ergänzt.

Die vorstehend beschriebene Erschließung ist Ergebnis eines sehr intensiven Abwägungsprozesses. Neben einer inneren Vernetzung der Erschließung zwischen Bestand und Erweiterungsflächen, waren dabei maßgebend eine Fußgänger- und insbesondere Radfahrerführung abseits der engen K5106 zwischen den Ortsteilen Haslachsimsowald und Simsowald (zentraler Ortsteil mit den entsprechenden öffentlichen Einrichtungen wie Rathaus, Schule, Schwimmbad, Vereinsräume etc.) zu schaffen.

Die K5106 weist keinen Geh- oder Radweg auf, ist nur 5,0 m z.T. nur 4,5 m schmal und hat steile Steigungs- und Gefällestecken. Diese Verbindung soll im

Talbereich möglichst direkt und geradlinig durch das neue und bestehende Bau-
gebiet „Am Schloß“ geführt werden. Dabei entstehen Eingriffe im Verlauf der
bestehenden Straße „Am Schloß“, da diese im Bereich der Grundstücke Am
Schloß 5 und 6 eine 50 m lange Engstelle aufweist, die im Grundbuch zwar mit
3,0 m verankert ist, die im westlichen Bereich jedoch wegen eines Überbaus
von Flst.-Nr. 129 jedoch nur ca. 2,75 m breit ist.

Gemäß einschlägigem technischem Regelwerk (RASt 06) ist bei beengten Ver-
hältnissen für den hier maßgeblichen Begegnungsfall Pkw / Radfahrer eine
lichte Breite von 4,30 m notwendig. Dies bedeutet die Rücknahme einer teil-
weise in der öffentlichen Verkehrsfläche befindlichen ca. 1,0 m hohen privaten
Stützmauer, die Rücknahme von gepflasterten bzw. wassergebundenen Vorflä-
chen, Garagenvorflächen oder Stellplatzbereichen sowie das Einkürzen eines
straßenseitigen Traufüberstandes um ca. 1,0 m bis zur aufgehenden Garagen-
wand.

Angesichts des Vortretens der beiden betroffenen Grundstücke in den eigentli-
chen Straßenverlauf hinein wurde auf ein Verschwenken des Trassenverlaufs
in die gegenüberliegenden Grundstücke Am Schloß 1 bis 4 verzichtet (dort hö-
here Flächeninanspruchnahme durch Verschwenken, doppelte Anzahl betroffe-
ner Eigentümer, keine Bereinigung der Verkehrsflächenüberbauung) ebenso
auf eine Ausmittelung der Verbreiterung zwischen den sich gegenüberliegen-
den Grundstücken (vergleichsweise mehr Betroffene ohne Eingriffsminderung
bei höherem Flächenbedarf).

Auf eine vollständige Beseitigung der Engstelle, so dass an jeder Stelle der
Straße „Am Schloß“ sich Personenkraftwagen begegnen können, wurde in Ab-
wägung mit dem deutlich höheren Eingriff in die Bausubstanz (Garagege-
bäude wäre in Grundfläche und Statik betroffen), den Grundsätzen der Ver-
kehrsberuhigung und dem Wunsch der Anlieger, nach möglichst geringem zu-
sätzlichen Kfz-Verkehr sowie im Hinblick auf die Entlastung durch die neue Er-
schließungsstraße verzichtet.

Weiterhin wurde geprüft den Begegnungsfall im Engstellenbereich der Be-
standsstraße „Am Schloß“ auf Pkw und Fußgänger zu begrenzen, um so die
notwendige Lichte Breite auf 3,55 m im Engstellenbereich zu verringern und da-
mit die Eingriffe zu reduzieren. Dies wurde aus folgenden Gründen jedoch ver-
worfen:

- Es ist nicht ersichtlich wie - außer durch vollständige Unterbrechung - an
der Schnittstelle zwischen bestehender Straße „Am Schloß“ und ihrer Fort-
setzung nach Osten eine Durchlässigkeit für Fahrradfahrer bei gleichzeiti-
gem Fußgängerdurchgang unterbunden werden kann.
- Die Engstelle liegt in einer Gefällestrecke.
- In Abwägung mit einer verkehrssicheren Ausführung ist nur die vollstän-
dige Unterbrechung oder ein Verbreitern der Engstelle auf den Begeg-
nungsfall Pkw / Fahrrad vertretbar.
- Gegen eine vollständige Unterbrechung spricht jedoch die sich sowohl für
Radfahrer wie Fußgänger aus der Umgehung des Bestandsbereiches er-
gebende Mehrlänge und der höhere Zeitbedarf, um vom Ortsteil Haslach-
simonswald die Ortsmitte Simonswald zu erreichen.

- Letztlich stünde bei einer solchen (Um)Wegeführung zu erwarten, dass an Stelle der hier vorgesehenen sicheren Fußgänger- und Radfahrerführung weiterhin die unsichere Wegeverbindung auf der K5106 gewählt würde. Damit würde das mit der Planung verfolgte Ziel einer Verbesserung der Anbindung von Haslachsimsenswald an die Ortsmitte aber nicht erreicht.

Die gewählte Erschließung und Verknüpfung zwischen Bestandsgebiet und neuem Baugebiet stellt sich somit als die Maßnahme mit den geringsten Eingriffen zur Verwirklichung der gesetzten Ziele dar. Da beiden betroffenen Eigentümern im Rahmen der Umlegung ein entsprechender Flächenausgleich gewährt und die Kostenübernahme sichergestellt werden kann, ist die damit verbundene Inanspruchnahme der betroffenen Grundstücke verhältnismäßig. Mit in die Abwägung wurde dabei eingestellt, die veränderte Optik der betroffenen Garage, die unter der Garagentraufe besser geschützte Lagerung von Holz und die Verkürzung von Garagenvorflächen, die auch dem Abstellen von Fahrzeugen dient.

8 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung erfolgt im Wesentlichen über die am Südrand des Plangebietes ankommenden Versorgungsleitungen und Entsorgungskanäle bzw. durch Nutzung der vorhandenen Frischwasserleitung und des vorhandenen Schmutzwasserkanals, die den weiter nördlich gelegenen Ortsteil Haslachsimsenswald an das örtliche Hauptnetz anschließen. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Aufgrund der Hanglage und der geringen Bodendurchlässigkeit, scheidet eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers aus.

9 Hochwassersituation

HQ₁₀₀

Entsprechend den vorliegenden Hochwasserkarten ist das Plangebiet von Hochwasserereignissen mit 100-jährlicher Wiederkehr (HQ₁₀₀) nicht betroffen bzw. ist nur der Böschungsbereich des Gewässers und eine kleine Anschlussfläche berührt. Alle Baufelder sind frei von HQ₁₀₀, so dass keine unmittelbaren wasserrechtlichen Auswirkungen auf künftige Baumaßnahmen bestehen (s.a. nachrichtliche Übernahme im Zeichnerischen Teil).

HQ_{extrem}

Teile der zwischen Gewässer und paralleler Erschließungsstraße gelegenen Bauplätze sind gemäß Hochwasserkartierung von extremen Hochwasserereignissen (HQ_{extrem}) betroffen. Hier sind entsprechende Vorsorgemaßnahmen bei der Gebäudeplanung zu empfehlen. Die betroffenen Flächen sind im Zeichnerischen Teil vermerkt.

Weiterhin ist auf Grundlage von §9 (1) 16c für den betroffenen Bereich eine dem Hochwasserrisiko angepasste Bauweise analog §78b (1) Nr. 1 WHG festgesetzt. Die nähere Ausformung erfolgt in den betroffenen Bauanträgen. Unter Ziffer 3.2 der Bebauungsvorschriften sind dazu weitere Empfehlungen zur

Gebäudehöhenlage getroffen. Aufgrund der unterschiedlichen Möglichkeiten dies im Baugesuch zu berücksichtigen, verbleibt es hierbei bei der Empfehlung.

10 Grünkonzept

Das bestehende, besonders geschützte Auwaldbiotop entlang des Haslachbaches (§32-Biotop) bleibt unberührt bzw. wird in seinem Bestand erhalten und durch den begleitenden Gewässerrandstreifen entsprechend geschützt.

Ebenfalls unberührt bleibt das nordwestlich vom Plangebiet gelegene besonders geschützte Biotop Nr. 178143160190 (Feldgehölz nördlich vom ehemaligen Schloss).

Auf den Privatgrundstücken ist im Straßenseitenraum sowohl im Bereich der Aufpflasterung als auch alleearartig die Anpflanzung von ca. 22 Laubbäumen vorgesehen. Diese werden ergänzt durch 6 Straßenbäume auf öffentlicher Fläche.

Für die privaten Grundstücke wird das Anpflanzen dieser und ggf. weiterer Laubbäume zahlenmäßig als Mindestumfang festgesetzt:

- für Grundstücke bis 700 m² Größe: 1 großkroniger Laubb Baum,
- für Grundstücke über 700 m² Größe: 2 großkronige Laubbäume.

Zur Unterstützung der Straßenraumgestaltung und der für die Wohnstraße angestrebten Aufenthaltsqualität wird dabei, abgestimmt auf die bauliche Situation, in der Regel ein Baumstandort im Vorgartenbereich räumlich fixiert, von dem zur Anpassung an Zufahrts- und Zugangsbereiche in gewissen Grenzen abgewichen werden kann. Auf eine vorgezogene Anpflanzung der Bäume durch die Gemeinde, wird wegen möglicher Konflikte mit der späteren Baumaßnahme verzichtet.

Nordwestlich des Schlosses zwischen der Wegegabel Feldweg / Wohnstraße ist eine kleine Grünanlage vorgesehen, die als Ruhe- und Informationspunkt innerhalb der Bebauung wie im Netz der umgebenden Wander- und Spazierwege dient. Diese ist ergänzt um ein Erholungsgrün am Nordrand des Plangebietes.

Schließlich sind die 3 markanten unterhalb des nördlichen Randweges im Erholungsgrün gelegenen Bäume und der bestehende Baum auf der kleinen Grünanlage zum Erhalt festgesetzt.

11 Wald und Waldabstand

Das vorstehend unter Ziffer 10 benannte und 1998 kartierte besonders geschützte Offenlandbiotop Nr. 178143160190 - Feldgehölz nördlich vom ehemaligen Schloss, wird trotz seiner auch heute vorliegenden geringen Flächengröße (unter 0,5 ha) und geringen Tiefe (unter 50 m) - die damals wie heute der Definition eines Offenlandbiotops entspricht - von der zuständigen Forstbehörde als Wald angesprochen. Daraus ergibt sich gemäß §4 (3) Satz 1 LBO ein von Gebäuden zum Waldtrauf einzuhaltender Abstand von 30 m. Da die

Waldeigenschaft des besonders geschützten Offenlandbiotops zunächst nicht bekannt war, hat die Gemeinde zur optimalen Nutzung dieser nahe am Ortskern und der Infrastruktur gelegenen Fläche für Wohnzwecke in den 30 m Abstand hineingeplant. Dieser 30 m-Abstand kann gemäß §4 (3) Satz 2 LBO bei entsprechenden Festsetzungen des Bebauungsplanes unterschritten werden. Dazu hat die Gemeinde zunächst die Möglichkeit einer Niederwaldbewirtschaftung der an das Plangebiet angrenzenden Waldfläche geprüft und entsprechende Verhandlungen mit dem Eigentümer dieses Privatwaldes geführt, die jedoch zu keiner entsprechenden Zustimmung führten.

Unter der Maßgabe, dass hier eine, die Situation entschärfende, Niederwaldbewirtschaftung nicht vereinbart werden kann, hat die Gemeinde die forstlichen Belange mit den städtebaulichen Belangen abgewogen. Bei den städtebaulichen Belangen sind zu nennen:

- die zentrale Lage der Fläche dicht am Ortskern und der Infrastruktur,
- der hohe örtliche Wohnbauflächenbedarf,
- der schlechte Zuschnitt der verbleibenden Restfläche (ca. 25 m x 110 m) für andere Nutzungen ohne Gebäude (Landwirtschaft, Sport, Erholung u.ä.) bzw. die geringe bauliche Dichte bei Zuschlag der Anschlussfläche zur vorgelagerten Wohnbebauung.

Dem stehen folgende forstliche Belange gegenüber:

- die Gefährdung durch umstürzende Bäume, hier gemindert durch die Hauptwindrichtung vom Gebiet auf den Wald zu und die Abschirmung von auf das Gebiet gerichteten Stürmen durch den vorgelagerten Höhenrücken im Norden,
- das Haftungsrisiko des Waldeigentümers, das jedenfalls hinsichtlich Sachschäden durch Haftungsverzichts- und Haftungsfreistellungserklärungen vermindert oder ausgeschlossen werden kann,
- das Waldbrandrisiko, das über entsprechende Festsetzungen ebenfalls ausgeschlossen werden kann,
- mögliche Bewirtschaftungsbeschränkungen für den Waldeigentümer.

Da im Falle einer Wohnnutzung die potentielle Gefährdungssituation durch den dauernden Aufenthalt von Personen im Gebäude und durch den Umfang und die Wertigkeit von Gebäuden erhöht ist und mögliche Bewirtschaftungseinschränkungen für den Waldeigentümer bei Wohnbebauung ebenfalls höher wären, wird die Abstandsfläche grundsätzlich von Bebauung freigehalten und lediglich Gartennutzung als Teil der Baugrundstücke, sowie Erholungsgrün zugelassen.

12 Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild

Erschließung und Bebauung des Planbereiches bedingen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, diese sind nicht allein im Planbereich ausgleichbar, insoweit sind externe Maßnahmen heranzuziehen.

Auf die von Seiten der Naturschutzbehörde vorgeschlagene zusätzliche Eingrünung entlang des Haslachbaches im Gewässerrandstreifen bzw. die Ausweisung als öffentliches Grün und/oder die Anlage eines Fußweges wird verzichtet. Maßgeblich ist dabei, die aufgrund der vorgegebenen Lage der Erschließungsstraßen sehr knappe Gartenzone im nordöstlichen Planbereich, die mangelnde Funktionalität eines Fußweges (keine Weiterführung nach Südwesten möglich), die haushaltstechnische Vorgabe, im Gewässerbereich bestehende, private Unterhaltungspflichten nicht durch die Gemeinde zu übernehmen. Aus finanziellen wie grundsätzlichen Überlegungen, soll hier dem Eigentümer die Verantwortung für seinen Gewässerabschnitt nicht abgenommen werden.

Die ergänzenden externen Ausgleichsmaßnahmen sind dem Umweltbericht zu entnehmen. Die detaillierte Bewertung und Abwägung erfolgt ebenfalls im Rahmen des Umweltberichts.

13 Umweltprüfung und Umweltbericht

Vorhaben der in der Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) genannten Art und Größe werden mit der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplanes nicht vorbereitet. Der Umweltbericht ist als gesonderter Teil II der Begründung angeschlossen.

14 Planungsrechtliche Festsetzungen

14.1 Art der Nutzung

14.1.1 Allgemeines Wohngebiet

Der Planbereich wird weit überwiegend als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Dabei werden bestimmte Ausnahmen, nämlich Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen, um verkehrsintensive und flächenintensive Nutzungen zu vermeiden. Damit wird dem angestrebten, ruhigen Gebietscharakter und der vorgesehenen Wohnstraßensituation im Plangebiet Rechnung getragen und gesichert, dass ein möglichst hoher Anteil der bereitgestellten Baugrundstücke dem Wohnungsbedarf, und insbesondere dem Bedarf junger Familien zugutekommt.

14.1.2 Mischgebiet

Direkt am Schloss gegenüber den Sportplätzen wird der südwestliche Eckbereich des Plangebietes als in sich horizontal gegliedertes Mischgebiet ausgewiesen. Dieses bildet eine Übergangszone zwischen dem Sport- bzw. Schulgelände und dem geplanten Wohnen. Die Ecklage ist von Lärmeinwirkungen aus dem Zu- und Abfahrtsverkehr der in der Schule und im Vereinsheim stattfindenden Vereinsnutzungen, die über 22 Uhr in die Nachtzeit hineinreichen, betroffen. Die von der umgebenden Sport- und Vereinsnutzung einzuhaltenden Lärmwerte für Wohnen sind im sich anschließenden Wohngebiet eingehalten. Aufgrund dieser Ausgangslage und unter Berücksichtigung der Anschlusslage zum Ortskern und seiner Infrastruktur wie dem örtlichen Bedarf an einer

Flächenbereitstellung für ortsansässige Handwerker, für die keine anderweitigen Flächen in Simonswald zu Verfügung stehen, bietet es sich an, die hier sonntags bzw. nachts schalltechnisch betroffene Fläche als Mischgebiet im Sinne einer Pufferzone auszuweisen.

Zur Sicherung des Mischgebietscharakters wird eine geschossweise (horizontale) Gliederung festgesetzt, so dass im Erdgeschoss ausschließlich gewerbliche Nutzung und darüber im Gegenzug nur Wohnen zulässig ist.

Im Hinblick auf die benachbarte Schule werden alle Arten von Vergnügungsstätten im Mischgebiet ausgeschlossen. Ebenso werden hier Tankstellen als verkehrsintensive Nutzung ausgeschlossen.

14.1.3 Grünflächen

Die durch die Gewässer vom Baugebiet getrennten Uferböschung (kleine Fläche an der nordöstlichen Gebietsecke) ist im Plan als öffentliche Grünfläche festgesetzt.

Weiterhin ist an der Schnittstelle zwischen Schule und Baugebiet zwischen gebietserschließender Wohnstraße und in die Landschaft führendem Feldweg eine kleine öffentliche Grünfläche als Ruhe- und Informationspunkt im Erholungswegenetz festgesetzt.

Schließlich ist am Übergang zur freien Landschaft - eingebunden in das landschaftsbezogene Wegenetz - ein Erholungsgrün zur Aufwertung des Plangebietes und Stärkung des örtlichen Erholungsangebotes festgesetzt.

14.2 **Maß der Nutzung**

Die Grund- und Geschossflächenzahl wird im Allgemeinen Wohngebiet auf die geplanten Grundstücksgrößen und Hausformen abgestimmt. Die Festsetzung erfolgt so, dass der typische Flächenbedarf für die jeweiligen Hausformen erfasst ist und die Neubebauung sich in den anschließenden Ein- und Zweifamilienhausbestand einfügt. Ergänzend erfolgt über die Beschränkung der Wohnungsanzahl eine weitere Abstimmung auf den Bestand und das Erschließungsnetz (siehe auch Ziffer 14.7).

Im Mischgebiet sind zur Berücksichtigung der gewerblichen Nutzbarkeit Grund- und Geschossflächenzahl höher festgesetzt unter gleichzeitiger Berücksichtigung der anschließenden Wohnbebauung.

Die Höhenentwicklung für die Einzel- und Doppelhäuser im Allgemeinen Wohngebiet ist entsprechend der vorgelagerten Wohnbebauung grundsätzlich auf Eineinhalbgeschossigkeit begrenzt. Durch die Topografie können die Gebäude dabei talseits auch zweigeschossig in Erscheinung treten. Zugelassen sind zwei Vollgeschosse von denen eines im Dachgeschoss oder auch alternativ im Untergeschoss zu liegen kommen kann. Die Einfügung in den Straßenraum und die unterschiedliche Geländesituation ist über beigefügte Geländeschnitte abgestimmt und kann diesen entnommen werden. Im Mischgebiet ist die Höhenentwicklung ebenfalls auf zwei Vollgeschosse beschränkt aber hinsichtlich der gewerblichen Nutzbarkeit mit größerer Traufhöhe versehen, so dass zwei

„Normalgeschosse“ und ein weiteres Dachgeschoss, das aber unter der Vollgeschossgrenze bleiben muss, möglich sind.

14.3 Bauweise

Entsprechend dem hier angestrebten Ziel, ein Einfamilienhausgebiet für insbesondere junge Familien zu schaffen, ist das Wohngebiet auf offene Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern beschränkt. Die Ausweisung folgt dem örtlichen Bedarf. Gemeinsam mit der Begrenzung der Anzahl der Wohnungen für die einzelnen Gebäudetypen wird damit gleichzeitig das aus der Art der Wohnbebauung abzuschätzende Verkehrsaufkommen an die gewählte Erschließungsstruktur angepasst.

Im Mischgebiet ist ebenfalls die offene Bauweise festgesetzt. Auf weitere Differenzierungen ist verzichtet, da diese im Mischgebiet im Fall mehrerer separat zugänglicher Gebäude hinderlich sein können.

14.4 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubare Grundstücksfläche ist im Wohn- und Mischgebiet in Form von großzügigen Baufeldern ausgewiesen. Auf die Anordnung von kleinteiligen Baufenstern wurde zugunsten einer größeren Flexibilität bei der Anordnung der Gebäude verzichtet, weiterhin sind ergänzende Flächen für Garagen aufgenommen und allseits offene Carports (überdeckte Stellplätze) im Vorgartenbereich zugelassen. Im Gegenzug werden die verbleibenden nichtüberbaubaren Flächen von Garagen freigehalten und Nebengebäude dort beschränkt, um ruhige, innere Gartenbereiche zu erzielen.

Um Wildwuchs zu verhindern, sind im Wohn- und Mischgebiet Nebengebäude im Vorgartenbereich ausgeschlossen und im übrigen Bereich auf kleinere Nebengebäude beschränkt.

14.5 Stellung der baulichen Anlagen

Die Stellung der baulichen Anlagen ist - soweit der Grundstückszuschnitt nicht Abweichungen erfordert - grundsätzlich nach dem Straßenverlauf traufständig ausgerichtet um den Straßenraum selbst als wichtiges städtebauliches Element eindeutig zu fassen. Ergänzend sind in Bereichen mit schmalen Grundstückszuschnitt und kleiner Vorgartentiefe um 90° gedrehte Gebäudelängsachsen zugelassen, die sowohl Trauf- wie Giebelständigkeit ermöglichen.

14.6 Garagen und Stellplätze mit ihren Einfahrten

Im Wohn- und Mischgebiet sind Garagen beschränkt auf die überbaubaren Flächen und die ergänzend ausgewiesenen Flächen für Garagen, die insbesondere die Baufelder schließen, so dass grundsätzlich eine Unterbringung der Garagen im seitlichen Grundstücksbereich möglich ist. Ergänzend sind im Vorgartenbereich allseits offene Carports (überdeckte Stellplätze) zugelassen, um flächensparende Anordnungen auf den Grundstücken zu ermöglichen. Für nicht überdeckte Stellplätze sind weitergehende Zulässigkeiten vorgesehen. Zum

Schutz der ruhigeren straßenabgewandten Gartenseite sind Stellplätze hinter den Hauptgebäuden jedoch ausgeschlossen.

14.7 Beschränkung der Zahl der Wohnungen

Wie bereits bei der Bauweise ausgeführt, steht die Beschränkung der Zahl der Wohnungen in engem Zusammenhang mit dem hier angestrebten Gebietscharakter. Sinn der Regelung ist es das Verkehrs- und Stellplatzaufkommen insgesamt zu dämpfen und damit die Funktionsfähigkeit der Wohnstraßen qualitativ zu sichern.

14.8 Maßnahmen zum Hochwasserschutz

Die getroffene Festsetzung überträgt die nach §78b (1) Nr. 2 WHG für Bestandsbereiche geltenden Anforderungen auf den im Zeichnerischen Teil näher kartierten Bereich. Im Übrigen wird auf die ergänzenden Darlegungen unter Ziffer 9 dieser Begründung verwiesen.

14.9 Flächen für Aufschüttung und Abgrabung zur Herstellung des Straßenkörpers und zur Aufstellung der Straßenbeleuchtung

Die Festsetzung weist auf die aus der Straßenplanung folgenden Erfordernissen wie Böschungen, Randabstützungen und Straßenbeleuchtungsstandorte hin und gibt an, welche Grundstücksbereiche betroffen sind. Die Festsetzung geht vom ungünstigsten Fall aus. Die weitere Straßenplanung, bzw. die konkrete Ausführung der Straße wird in der Regel geringere Auswirkungen auf die anschließenden Grundstücke haben. Die Daten stehen vor der Baureife der Grundstücke zur Verfügung.

14.10 Sichtfelder

Bei den im Bebauungsplan dargestellten Sichtfeldern, die in relativ geringem Umfang auch private Vorgartenbereiche von Eckgrundstücken berühren, ist grundsätzlich von einer Rechts-vor-Links-Regelung innerhalb des Plangebietes ausgegangen.

Die eingetragenen Sichtfelder mit ihren Höhenbegrenzungen sind über die Regelungen zu Einfriedungen hinaus zur Wahrung der Verkehrssicherheit zu beachten.

14.11 Maßnahmen zum Schutz der Natur und Pflege der Landschaft

Die Festsetzungen zur Reduzierung der Flächenversiegelung und zum Schutz des Grundwassers und Bodens vor Schadstoffeintrag aus Metalldächern dienen der Minderung von Eingriffen in den Naturhaushalt. Der Umweltbericht trifft dazu ergänzende Aussagen.

14.12 Pflanzgebote

Die im Straßenraum sowie der privaten Grundstücke getroffenen Pflanzgebote dienen der Sicherung einer Mindestdurchgrünung des Gebietes und stellen einen wichtigen Beitrag zum Charakter und Wohnwert des Plangebietes dar. Darüber hinaus tragen sie dazu bei, die durch die Bebauung hervorgerufenen Eingriffe zu mindern. Näheres hierzu ist dem Umweltbericht zu entnehmen.

14.13 Pflanzbindungen

Die drei am Nordrand des Plangebietes im Bereich des Erholungsgrüns bestehenden Obstbäume sind wegen ihrer prägenden Wirkung als zu erhalten festgesetzt. Ebenso der im Bereich der kleinen Grünanlage befindlichen Obstbaum der gemeinsam mit den ergänzenden Pflanzgeboten den Bereich kennzeichnen soll.

14.14 Zuordnung der Ausgleichsflächen oder -maßnahmen

Die im Straßenraum und am Rand der öffentlichen Grünfläche festgesetzten Pflanzmaßnahmen werden entsprechend ihrer räumlichen Lage der Gebietserschließung zugeordnet. Die auf den Grundstücken entsprechend deren Fläche festgesetzten Einzelbaumpflanzungen trägt jeder Eigentümer selbst, eine Zuordnung im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt nicht. Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden entsprechend dem Flächenanteil der Baugrundstücke bzw. der Verkehrsfläche an der Summe aller Baugrundstücke und Verkehrsflächen auf beide Flächengruppen verteilt, so dass die entsprechende Zuordnung sowohl im Bereich der Erschließungskosten wie bei den Kostenerstattungsbeiträgen zu den Ausgleichsmaßnahmen erfolgen kann. Darüber hinaus erfolgt damit gleichzeitig eine Zuordnung der Eingriffe zu den hier beigezogenen externen Ausgleichsmaßnahmen.

Der durch neue Erschließungs- und Bauflächen in Anspruch genommene Planbereich besteht aus Flächen von relativ einheitlicher Biotop- und Bodentypwertigkeit. Soweit unterschiedliche Wertstufen bestehen sind sie innerhalb des Gebietes durchmischt, eine getrennte Zuordnung nach Erschließungsfläche und Bauland ist nicht sinnvoll, analog sind die im Gebiet getroffenen Verbesserungen nur pauschal inhaltlich - nicht aber detailliert rechnerisch - dem öffentlichen bzw. privaten Bereich zuzuordnen. Das rechnerisch aus Erschließung sowie Bauland insgesamt auszugleichende Defizit wird daher nach dem Flächenanteil der Erschließung bzw. des Nettobaulandes an der neu geschaffenen Brutto-siedlungsfläche aufgeteilt.

Nettobauland	ca.	16.946 m ²	=	82,9 %
Verkehrsfläche	ca.	3.490 m ²	=	17,1 %
Bruttobauland	ca.	20.436 m ²	=	100,0 %

14.15 Vorkehrungen zum Lärmschutz

Aufgrund der im September 2017 in Kraft getretenen Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung (reduzierte Anforderungen der Ruhezeiten) und Nacherhebungen zu nächtlichen Verkehrsbewegungen bei den maßgeblichen

Nutzern der Schulräumlichkeiten sind - bei der gewählten Gliederung des Plangebietes in Mischgebiet und Allgemeines Wohngebiet - keine besonderen Vorkehrungen zum Lärmschutz mehr zu treffen.

Näheres ist dem schalltechnischen Gutachten Nr. 5522/1160C vom 14.03.2019 des Büros für Schallschutz Dr. Wilfried Jans zu entnehmen.

15 Örtliche Bauvorschriften

15.1 Dächer und Dachaufbauten / Einschnitte

Entsprechend der regionalen und örtlichen Prägung und dem sich anschließenden Gebäudebestand sind im Planbereich Satteldächer und Walmdächer vorgesehen. Ergänzend sind satteldachähnliche gegeneinander versetzte Pultdächer zugelassen, die eine zusätzliche innere Belichtung mit Tageslicht ermöglichen und bei versetzten Geschossen baulich gut geeignet sind. Die Dachneigungen sind so bemessen, dass ein Dachausbau problemlos möglich ist. Der Sachverhalt wird unterstützt durch die Möglichkeit, im Dachbereich einen Kniestock auszubilden. Um die Dachlandschaft der Umgebung anzugleichen und die Dachflächen optisch ablesbar zu halten, werden Dachaufbauten und Einschnitte in ihrem Gesamtumfang beschränkt und Mindestabstände zu den Dachrändern festgesetzt. Zur Erzielung eines ruhigen Erscheinungsbildes des Quartiers, sind Regelungen zur Angleichung der Dachneigungen bei aneinanderggebauten Garagen und Nebengebäuden getroffen. Weiterhin ist zur Angleichung an die Dachlandschaft des Ortsetters wie der unmittelbaren Anschlussbebauung, die Farb- und Materialwahl bei den geneigten Dächern näher geregelt.

15.2 Garagen und Nebengebäude

Um eine Einfügung von Garagen, überdachten Stellplätzen (Carports) und Nebengebäude in die Gebäudestruktur zu sichern und auch hier die Qualität des Wohngebietes zu wahren, sind Vorschriften zur äußeren Gestaltung und Anpassung dieser Gebäude getroffen.

15.3 Farbgebung

Zur Sicherung der optischen Qualität und damit der Wohnqualität des Quartiers, werden Regelungen zur Farbgebung getroffen. Diese sollen ein Mindestmaß an Harmonie der Gebäude im Plangebiet hinsichtlich der Farbauswahl erzielen und grellfarbige sich optisch vordrängende „Ausreißer“ verhindern.

15.4 Werbeanlagen und Automaten

Die Vorschrift dient der Herstellung eines gestalterisch ansprechenden Umfeldes wie einer dorf- und fremdenverkehrsgemäßen Präsentation der Gemeinde. Demgemäß sind bereits im Rahmen der zulässigen Nutzungen im Mischgebiet Fremdwerbungen ausgeschlossen.

15.5 Einfriedungen und Mülltonnenabstellplätze

Die Vorschriften zielen darauf ein durchgrünten optisch ruhigen Vorgartenbereich entlang den öffentlichen Straßen und Wegen zu schaffen. Auch der Außenraum soll die einem Wohngebiet angemessene Qualität aufweisen.

Die Einfriedungen im rückwärtigen und seitlichen Grundstücksbereich sind höhen- und ausführungsmäßig begrenzt, um ein optisch ansprechendes und ein der angestrebten Wohnqualität angemessenes Erscheinungsbild der Gartenbereiche zu erzielen und dabei „Wildwuchs“ zu vermeiden.

15.6 Antennenanlagen und Niederspannungsfreileitungen

Mit den hier getroffenen Regelungen soll wie mit den vorstehend begründeten Regelungen ein städtebaulich ansprechendes Erscheinungsbild des Quartiers erzielt werden. Die Dachlandschaft soll ablesbar bleiben und keinen Antennenwald zeigen. Ähnlich sollen die Außenbereiche und die Außenansichten von Freileitungen, die die städtebauliche Qualität und das Erscheinungsbild des Quartiers stark mindern würden, freigehalten werden.

15.7 Erhöhung der Stellplatzverpflichtung

Den Belangen des ruhenden und fließenden Verkehrs wird im Baugebiet durch die Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen Rechnung getragen. Grundsätzlich ist für Simonswald wegen der ländlichen Lage eine relativ hohe Pkw-Dichte festzustellen, so dass die Frage der Unterbringung der Kraftfahrzeuge örtlicher Beachtung bedarf. Neben dieser grundsätzlichen Bedarfslage gelten für den Planbereich selbst folgende spezifische Überlegungen:

Im Bereich der neu zu schaffenden Erschließungsstraßen sind öffentliche Parkplätze aus Gründen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, der Reduzierung der Oberflächenversiegelung und der Wirtschaftlichkeit der Erschließungsmaßnahme nicht vorgesehen. Im öffentlichen Raum sind Längsparker nur in geringem Umfang unterzubringen. „Wildes Parken“ ist wegen der geringen Straßenquerschnitte und der Funktion der Erschließungsflächen als Wohnstraßen zu vermeiden. Es ist daher Sorge zu tragen, dass der private Stellplatzbedarf auf den Baugrundstücken selbst gedeckt wird. Die Regelung selbst orientiert sich an dem mit zunehmender Wohnungsgröße steigenden Pkw-Besatz im Haushalt analog der höheren Belegung.

16 Städtebauliche Daten

16.1 Flächengliederung

Allgemeines Wohngebiet	16.181 m ²	71,46 %
Mischgebiet	765 m ²	3,38 %
private Grünfläche	232 m ²	1,02 %
öffentliche Grünfläche	1.883 m ²	8,32 %
Verkehrsfläche (incl. Verkehrsgrün)	3.490 m ²	15,41 %
private Verkehrsfläche	46 m ²	0,20 %
Versorgungsfläche	25 m ²	0,11 %
Gewässer	22 m ²	0,10 %
Geltungsbereich	22.644 m ²	100,00 %

16.2 Anzahl Einwohner und Haustypen

Die folgenden Angaben stellen lediglich eine grobe Abschätzung dar.

Art der Neubebauung	Grundstücke Anzahl	Wohneinheiten Anzahl	Einwohner
Einzelhäuser (einschl. Betriebswhg.)	22	ca. 33	ca. 83
Doppelhäuser	6	ca. 9	ca. 23
Gesamt	28	ca. 42	ca. 106

17 Kosten und Finanzierung

Durch die Realisierung des Bebauungsplanes entstehen der Gemeinde Simonswald, grob geschätzt, in etwa folgende Kosten:

Verkehrsanlage	ca. EUR brutto	550.000, -
Kanalbau/Entwässerung	ca. EUR brutto	430.000, -
Wasserversorgung (Hausanschlüsse)	ca. EUR brutto	115.000, -
Öffentliche Begrünungsmaßnahmen (siehe Umweltbericht)	ca. EUR brutto	15.000, -
Gesamtkosten ohne Ausgleichsmaßnahmen und Grundstückskosten	ca. EUR brutto	1.110.000, -

Soweit die Herstellung der Erschließungsanlagen nicht über einen Erschließungsträger, der die anfallenden Erschließungskosten durch entsprechende Abschlagszahlungen bei den Eigentümern zeitnah einholt, vorgenommen wird, erfolgt eine Vorfinanzierung der Erschließung durch die Gemeinde. Diese trägt am Schluss ihren Eigenanteil und den auf ihre Grundstücke anfallende Erschließungskostenanteil. Die daraus insgesamt resultierenden Kostenanteile werden, durch die sich anschließenden Grundstücksverkäufe kompensiert. Die notwendige Zwischenfinanzierung wird in den entsprechenden Haushaltsansätzen berücksichtigt.

18 Beabsichtigte Maßnahmen

Der Bebauungsplan soll - soweit erforderlich - die rechtliche Grundlage bilden für die:

- Umlegung,
- Grenzregelung,
- Enteignung,
- Erschließung,
- Bebauung,
- Ausgleichsmaßnahmen,
- Festlegung des allgemeinen Vorkaufsrechtes an Flächen für öffentliche Zwecke,
- Festlegung des besonderen Vorkaufsrechtes an unbebauten Grundstücken.

Freiburg, den 25. September 2019

Simonswald, den 25. September 2019

.....
Der Planer

KORNELIUS BRENNER
Büro für Stadtplanung
Engesserstr. 4a, 79108 Freiburg

.....
Der Bürgermeister

UMWELTBERICHT ZUM BEBAUUNGSPLAN „SCHLOSS“ DER GEMEINDE SIMONSWALD

- 1. Einleitung**
 - 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele des Bebauungsplans
 - 1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung
- 2. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung**
 - 2.1 Schutzgut Pflanzen und Tiere
 - 2.2 Schutzgut Boden
 - 2.3 Schutzgut Wasser
 - 2.3.1 Oberflächengewässer
 - 2.3.2 Grundwasser
 - 2.4 Schutzgut Klima / Luft
 - 2.5 Schutzgut Landschaft
 - 2.6 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit
 - 2.7 Schutzgut Fläche
 - 2.8 Kulturgüterschutz
 - 2.9 Katastrophenschutz, Unfallgefährdung
- 3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**
- 4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich**
 - 4.1 Ökopunkte-Bilanz
 - 4.2 Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Planungsgebietes
 - 4.3 Eingriffs- / Ausgleichsbilanz
 - 4.4 Monetäre Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen
 - 4.4.1 Maßnahmen im Planungsgebiet
 - 4.4.2 Maßnahmen auf externen Ausgleichsflächen
- 5. Alternative Planungsmöglichkeiten**
- 6. Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken**
- 7. Maßnahmen zur Überwachung**
- 8. Allgemein verständliche Zusammenfassung**

1. Einleitung

1.1. Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele des Bebauungsplans

Durch das neue Wohngebiet „Schloss“ sollen in der Gemeinde Simonswald dringend benötigte Wohnbauflächen geschaffen werden, da die Baulandreserven für Wohnbauflächen verbraucht sind. Umfang und Art der Bebauung ist dem städtebaulichen Teil der Begründung zu entnehmen.

1.2. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Baugesetzbuch, den Naturschutzgesetzen, der Immissionsschutz-Gesetzgebung, der Boden-, Abfall- und Wasser-Gesetzgebung, wurden die Vorgaben aus dem Flächennutzungsplan berücksichtigt.

Regionalplan

Im Planungsgebiet befinden sich keine im Regionalplan ausgewiesenen 'Grünzüge' und 'Grünzäsuren'.

Naturräumliche Gliederung

Nach der naturräumlichen Gliederung gehört das Planungsgebiet zum 'Hochschwarzwald' (Quelle: LUBW)

Schutzgebiete

Das Planungsgebiet liegt im Naturpark 'Südschwarzwald'. Weitere Schutzgebiete werden nicht tangiert. (Quelle: LUBW)

Flächennutzungsplan

Der Bebauungsplan ist aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt. Die Ausweisung als Wohnbaufläche ist bis auf die südwestliche Randzone deckungsgleich übernommen. In der südwestlichen Randzone ist ein gegliedertes Mischgebiet ausgewiesen (siehe im städtebaulichen Teil der Begründung zum Bebauungsplan)

Europäisches Netz „Natura 2000“

Durch das Planungsgebiet werden kein 'Natura 2000 Schutzgebiete' berührt. (Quelle: LUBW)

Besonders geschützte Biotope nach §32 NatSchG

Im Südosten des Planungsgebietes verläuft der Haslachbach. Hier ist der 'Unterlauf des Haslachbaches' als Biotop Nr. 178143160194 kartiert. (Quelle: LUBW)

Nördlich angrenzend, außerhalb des Planungsgebiets liegt das 'Feldgehölz nördlich vom ehemaligen Schloss', kartiert als Biotop Nr. 178143160190. (Quelle: LUBW)

2. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Im Folgenden sind die Daten zu den unterschiedlichen, von der Planung betroffenen, Schutzgütern zusammengestellt und bewertet.

Die Methodik der Untersuchungen und Bewertungen ist in Kap. 6 beschrieben.

2.1. Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die Vegetation im Planungsgebiet ist geprägt von Grünlandnutzung.

Bei der in Kapitel 4 genannten Biotoptypenbewertung wird für die Bewertung des Bestands das Standardmodul angewendet, welches auf einer 64-Punkte-Skala basiert und eine differenzierte Biotopbewertung ermöglicht. Teile der Grünlandflächen werden aufgrund der für die Bewertung des Ausgleichs neu geplanten Biotope mit einem Planungswert beziffert, der die Biotopqualität nach einer Entwicklungszeit von 25 Jahren prognostiziert.

Aufgrund der Biotopausstattung im Planungsgebiet ist mit keinem Vorkommen und keiner Betroffenheit von relevanten Arten aus verschiedenen Tiergruppen zu rechnen. Der Haslachbach wird durch den Gewässerrandstreifen von 5 m Breite vor Beeinträchtigungen geschützt. Das nordwestlich angrenzende Feldgehölz liegt außerhalb des Planungsgebietes und bleibt von der Planung unberührt.

2.2. Schutzgut Boden

Im Planungsgebiet wird ein Teil der offenen Böden versiegelt bzw. überbaut, die Versickerungsfähigkeit der Böden ist auf diesen Flächen gemindert. Außerdem gehen Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung sowie Standorte für natürliche Vegetation verloren.

Insgesamt werden im Planungsgebiet 8.823 m² derzeit offene Böden durch Bauwerke, Pflasterflächen und zusätzliche Asphaltierung versiegelt.

In der Bauphase wird zusätzlich zur später überbauten Fläche Bodenfläche beansprucht. Bei sachgerechtem Umgang mit dem Boden während der Bauphase, mit Oberbodenabtrag, fachgerechter Zwischenlagerung, Unterbodenlockerung und Auftrag des Oberbodens nach Abschluss der Bauarbeiten sind hierdurch keine nachhaltigen Auswirkungen auf die Bodenfunktionen zu erwarten.

Nach der LUBW-Veröffentlichung „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ vom Dez. 2012 wird der Kompensationsbedarf

eines Eingriffs in das Schutzgut Boden anhand von Bodenwertstufen ermittelt. Dazu werden folgende Bodenfunktionen betrachtet:

Natürliche Bodenfruchtbarkeit

Ausgleichskörper im Wasserkreislauf

Filter und Puffer für Schadstoffe

Sonderstandort für naturnahe Vegetation (hier werden nur Standorte der Bewertungsklasse 4 berücksichtigt)

Mithilfe der Kenngrößen des Bodens werden diese Funktionen nach ihrer Funktionserfüllung in 5 Bewertungsklassen eingeteilt:

keine (versiegelte Flächen):	0
gering	1
mittel	2
hoch	3
sehr hoch	4

Danach sind die Bodenfunktionen für das Planungsgebiet wie folgt bewertet:
(Quelle: RP Freiburg, Juli 2011)

Flurstk. Nr.	versiegelte Fläche in m²	NATBOD	AKIWAS	FIPU	NATVEG	GESBEW
128	Summe: 7.722	2	3	1,5	8	2,17
128/11		2	3	1,5	8	2,17
128/13		2	3	1,5	8	2,17
129		2	3	1,5	8	2,17
132		2	3	1,5	8	2,17
133/1		2	3	1,5	8	2,17
133/2		2	3	1,5	8	2,17
130	664	2	2	1	3	1,67
131	483	1	1	1	3	1,00

NATBOD	Bodenfunktion: Natürliche Bodenfruchtbarkeit
AKIWAS	Bodenfunktion: Ausgleichskörper im Wasserhaushalt
FIPU	Bodenfunktion: Filter und Puffer für Schadstoffe
NATVEG	Bodenfunktion: Standort für naturnahe Vegetation (8: keine hohen oder sehr hohen Bewertungen)
GESBEW	Gesamtbewertung

Es ergeben sich folgende versiegelte Flächen, gruppiert nach der Gesamtbodenbewertung:

Ges.bewertung	1,00	483 m²
Ges.bewertung	1,67	664 m²
Ges.bewertung	2,17	7.722 m²

Nach der Arbeitshilfe der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) vom Dez. 2012 lässt sich die Kompensationsleistung von Maßnahmen in Ökopunkte umrechnen.

Die Umrechnung der Wertstufe von Böden in Ökopunkte pro m² erfolgt durch Multiplikation der Wertstufe mit dem Faktor 4.

Für das Planungsgebiet ergibt sich folgender Kompensationsbedarf in Ökopunkten:

Kompensationsbedarf = Wertstufe Böden x versiegelte Fläche x 4

1,00 x	483 m ²	x	4	=	1.932 ÖP
1,67 x	664 m ²	x	4	=	4.436 ÖP
2,17 x	7.722 m ²	x	4	=	67.027 ÖP
Summe				=	73.395 ÖP

2.3. Schutzgut Wasser

2.3.1 Oberflächenwasser

Entlang der südöstlichen Grenze des Planungsgebiets verläuft der Haslachbach als Gewässer II. Ordnung.

Im Nordosten des Planungsgebietes wird das Planungsgebiet von einem temporär wasserführenden Graben begrenzt, der hier in den Haslachbach mündet.

Die Breite des Gewässerrandstreifens entlang dieser Gewässer beträgt fünf Meter.

Die Erheblichkeit der Auswirkungen des geplanten Baugebiets auf den Haslachbach wird als gering eingestuft.

2.3.2 Grundwasser

Das Planungsgebiet gehört zur Hydrogeologischen Einheit des Paläozoikums, Kristallin (GWG) (Quelle: LUBW)

Grundsätzlich bringt zusätzliche Flächenversiegelung folgende Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser mit sich:

- Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und evtl. Absinken des Grundwasserstandes.
- Veränderung des Bodenwasserhaushalts, der Bodenqualität und des Bodenreliefs.
- Ggf. Schadstoffeintrag aufgrund verringerter Deckschichten.
- Verschlechterung von Quantität und Qualität des Grundwassers.

Die zusätzliche Versiegelung wird auf das notwendige Maß beschränkt.

Zum Schutz des Grundwassers und des Bodens vor Schadstoffeintrag aus Metalldächern sind entsprechende Bestimmungen getroffen (siehe Bebauungsvorschriften).

Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Die Erheblichkeit der Auswirkungen des geplanten Baugebiets auf das Grundwasser wird als gering eingestuft.

2.4. Schutzgut Klima / Luft

Die klimatische Funktion der landwirtschaftlichen Nutzflächen, hier überwiegend Grünland, liegt in der Kaltluft- bzw. Frischluftproduktion.

Im Bereich von unbefestigten, bewachsenen Flächen wird die Sonneneinstrahlung nicht nur zur Erwärmung der Luft verwendet. Ein Großteil der am Tag erhaltenen Strahlung wird zur Verdunstung des im Boden und in der Vegetation gespeicherten Wassers verwendet. Damit erhöht sich die Lufttemperatur weniger stark, die Luftfeuchtigkeit liegt hier höher als im Bereich von versiegelten Flächen.

Das Planungsgebiet liegt in der Talaue des Haslachbaches und schließt nordwestlich und nordöstlich an die vorhandene Bebauung an. Auf den Baugrundstücken am Haslachbach sind die Gartenanteile nach Südosten zum Bach orientiert, die Baufenster liegen entlang der Erschließungsstraße, sodass entlang des Bachs ein breiter Streifen von Bebauung frei bleibt und die Luftzirkulation erhalten wird.

Durch Begrenzung der Baukörperhöhen und des Maßes der Bebauung entsteht keine neue Abriegelung in freier Flur. Luftbahnen werden durch die neue Bebauung nicht wesentlich behindert.

Die Auswirkungen auf Klima und Luft werden als gering eingestuft.

2.5. Schutzgut Landschaft

Das Planungsgebiet liegt am nordöstlichen Rand der Kernortbebauung und schließt direkt an die vorhandene Bebauung und deren Erschließung an.

Das Landschaftsbild ist durch Grünlandflächen geprägt.

Die neue Bebauung liegt im Talraum des Haslachbaches. Die Schloßmatte und die nordwestlich anschließenden ansteigenden Wiesenflächen bleiben von Bebauung frei.

Den Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird eine geringe Erheblichkeit beigemessen.

2.6. Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Das Planungsgebiet liegt am nordöstlichen Rand des Kernorts von Simonswald und schließt unmittelbar an die vorhandene Bebauung an. Es wird landwirtschaftlich als Grünland genutzt und dient derzeit keiner besonderen Erholungsnutzung.

Die Wegeverbindung von der Ortsmitte in den angrenzenden Wald bleibt erhalten.

Dem hier aus dem Parkplatzzufahrtsverkehr sowie dem Sportplatzbereich auftreten den Lärmkonflikt wurde durch Pufferung über eine Mischgebietszone Rechnung getragen. Die hier mögliche und in Teilbereichen zwingend festgesetzte das Wohnen nicht wesentlich störende gewerbliche Nutzung entspricht der örtlichen Situation an Schule und Sportbereich und der Dorfkernlage sowie dem örtlichen Bedarf. (siehe städtebaulicher Teil der Begründung zum Bebauungsplan 'Schloss')

Die Auswirkungen des Planungsgebiets auf den Menschen, seine Gesundheit und die Erholungsnutzung werden als gering eingestuft.

2.7. Schutzgut Fläche

Bundesweit lag die tägliche Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen zwischen 2004 und 2010 bei durchschnittlich 95 ha.

Für Baden-Württemberg lag diese Inanspruchnahme bei 8,4 ha (Henger und Schier 2014). Daraus ergibt sich je Einwohner eine tägliche Flächeninanspruchnahme von 23,4 m².

Für die Gemeinde Simonswald mit 3.049 Einwohnern errechnet sich daraus eine tägliche Flächeninanspruchnahme von 23,4 m² bzw. eine jährliche Flächeninanspruchnahme von 8.536 m².

Es gibt das politische Ziel, die Flächeninanspruchnahme zu reduzieren, als Zielvorgabe gilt hier der Wert einer Begrenzung auf bundesweit täglich 30 ha.

Übertragen auf den Bevölkerungsanteil von Baden-Württemberg (10.952.000 Einwohner) entspricht dies einer täglichen Flächeninanspruchnahme von 3,6 ha.

Basierend auf dieser Vorgabe ergibt sich eine anzustrebende Flächeninanspruchnahme von jährlich 11,97 m² pro Einwohner.

Für die Gemeinde Simonswald mit 3.049 Einwohnern errechnet sich die anzustrebende jährliche Flächeninanspruchnahme von 11,97 m² x 3.049 Einwohner = 3630 m²/Jahr.

Seit 2014 hat die Gemeinde Simonswald zwei kleine Bebauungspläne beschlossen. Deren Flächeninanspruchnahme lag in der Summe bei 6.120 m². Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird eine Fläche von 21.062 m² in Anspruch genommen.

Im Durchschnitt der letzten 6 Jahre ergibt sich für die Gemeinde Simonswald daraus eine jährliche Flächeninanspruchnahme von 4.530 m²/Jahr.

Wenn man davon ausgeht, dass das Baugebiet ‚Schloss‘ voraussichtlich den örtlichen Bedarf der nächsten 4 Jahre decken wird, errechnet sich für Simonswald über 10 Jahre eine durchschnittliche jährliche Flächeninanspruchnahme von 2.718 m².

Bei dieser Betrachtungsweise hält Simonswald die politische Zielvorgabe von 3.658 m² Flächeninanspruchnahme pro Jahr ein.

Die Flächeninanspruchnahme liegt deutlich unterhalb des rechnerisch ermittelten baden-württembergischen Durchschnittswerts der Jahre 2004-2010.

2.8. Kulturgüterschutz

An das Planungsgebiet angrenzend liegt gemäß §2 Denkmalschutzgesetz das Kulturdenkmal ‚Am Schloß 6,7‘, ein Wohngebäude, ehemals Schloss. Im Umfeld zu diesem Wohngebäude liegt die Zufahrtsstraße zu Schule, Schwimmbad und Sportanlage sowie die Garagenzufahrt zum Schlossgrundstück. Die Erlebarkeit des Schlosses aus der freien Landschaft ist stark eingeschränkt durch Baumbestand, Garagen mit Zufahrt sowie einen oberirdischen Gastank.

Dadurch ist ein Zusammenhang zur davorliegenden landwirtschaftlich genutzten Fläche („Schlossmatte“) nicht mehr ablesbar.

Die im Flächennutzungsplan ausgewiesene üppige Pufferzone zum Schloss steht im Konflikt mit einem sparsamen Umgang mit den ortsnahe Entwicklungsflächen und entfällt in der Abwägung der denkmalpflegerischen Belange (§2 Denkmalschutzgesetz) gegen die städtebaulich gebotene Nutzung der zentralen innerörtlichen Flächenreserve.

Archäologische Denkmalpflege

Das Plangebiet liegt im Bereich des Kulturdenkmals „Mühlkanal“.

Der Mühlkanal ist als gem. §2 Denkmalschutzgesetz als „archäologisches Kulturdenkmal“ ausgewiesen, an deren Erhalt öffentliches Interesse besteht. Im vorliegenden Bebauungsplan werden Regelungen getroffen, die die Belange des Denkmalschutzes berücksichtigen.

2.9. Katastrophenschutz, Unfallgefährdung

Das Plangebiet ist nicht von der Nähe zu störfallträchtigen Betrieben betroffen.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Im Planungsgebiet wäre weiterhin eine intensive Grünlandnutzung zu erwarten.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

4.1. Biotopbilanz

In der Gesamtbeurteilung der naturschutzrechtlichen Bewertung kommt der Bewertung und Bilanzierung des Bestands und der Planung nach Biotoptypen leitende Funktion zu. Meist spiegeln sich die übrigen Schutzgüter darin relativ kongruent wider. Ein direkter vollständiger Ausgleich des Eingriffs in die Einzelbiotope ist innerhalb des Planungsgebiets nicht möglich. Die differenzierte Bewertung nach Biotoptypen stellt ein nachvollziehbares und anerkanntes Verfahren für die Berechnung der notwendigen Ausgleichsflächen dar, wodurch sich extern beizuziehende Flächen ermitteln lassen.

Nach der vorgenommenen Biotoptypenbewertung Baden-Württemberg (LUBW, abgestimmte Fassung August 2005) ergibt sich für das Planungsgebiet folgende Bilanzierung:

BIOTOPBILANZIERUNG						
			BESTAND		PLANUNG	
<u>Biotoptyp</u>	<u>Biotoptyp-Nr.</u>	<u>Punktwert je m²</u>	<u>Fläche in m²</u>	<u>Punktwert Fläche</u>	<u>Fläche in m²</u>	<u>Punktwert Fläche</u>
<u>BESTAND</u>						
Hainmieren-Schwarzerlen-Auwald	52.31	36	232	8.352		
Graben	12.60	11	22	242		
Wirtschaftswiese mittlerer Standorte	33.40	13	472	6.136		
Wirtschaftswiese, artenarm (13 Pkte x 0,8 = 10 Pkte)	33.40	10	3.582	35.820		
Intensivgrünland	33.60	6	11.683	70.098		
Intensivweide	33.63	6	3.849	23.094		
Garten	60.60	6	1.254	7.524		
Einzelbäume auf Intensivweide	45.30a					
STU 50, 4 Stück	45.30a	300	4 Stück	1.200		
STU 70, 1 Stück	45.30a	420	1 Stück	420		
STU 90, 1 Stück	45.30a	540	1 Stück	540		
STU 80 + 80 + 60 (3-stämmig), 1 Stück	45.30a	1.320	1 Stück	1.320		
Asphalt oder Pflasterfläche	60.20	1	932	932		
Grasweg	60.25	6	618	3.708		
<u>Punktebilanz Bestand</u>			<u>22.644</u>	<u>159.386</u>		

			BESTAND		PLANUNG	
<u>Biotoptyp</u>	<u>Biotoptyp-Nr.</u>	<u>Punktwert je m²</u>	<u>Fläche in m²</u>	<u>Punktwert Fläche</u>	<u>Fläche in m²</u>	<u>Punktwert Fläche</u>
<u>PLANUNG</u>						
Erhalt von Hainmieren-Schwarzerlen-Auwald auf privater Grünfläche	52.31	36			232	8.352
Erhalt Graben	12.60	11			22	242
Erhalt Einzelbaum, STU 50, 3 Stück	45.30a	300			3 Stück	900
Erhalt Einzelbaum, STU 90, 1 Stück	45.30a	540			1 Stück	540
Von Bauwerken überstandene Fläche	60.10	1			4.663	4.663
Kleine Grünfläche (Versorgungsfläche)	60.50	4			25	100
Asphalt oder Pflasterfläche	60.20	1			2.888	2.888
Erschließungsfläche privat, gepflastert	60.20	1			1.318	1.318
Verkehrsgrün	60.50	4			92	368
Pflanzgebot für Einzelbäume auf öffentlichen Grundstücken (STU 16+80) x 6	45.10	576			5 Stk.	2.880
Wirtschaftsweg	60.23	2			510	1.020
Öffentliche Grünfläche	60.50	4			1.883	7.532

Gartenflächen	60.60	6			11.011	66.066
<u>Punktebilanz Planung</u>					<u>22.644</u>	<u>96.869</u>
<u>naturschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf</u> <u>= Differenz zwischen Bestand und Planung</u>						<u>62.517</u>
Ausgleichsbedarf Schutzgut Boden						73.395
Gesamtausgleichsbedarf in Ökopunkten						135.912

4.2. Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Planungsgebietes

Durch den Bebauungsplan „Schloss“ findet ein Eingriff in den Naturhaushalt statt, der im Gebiet selbst nicht ausreichend ausgeglichen werden kann. Daher ist vorgesehen, folgende Ausgleichsmaßnahmen auf externen Flächen durchzuführen.

Es werden außerhalb des Planungsgebietes über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert 2 Fischaufstiege hergestellt, ein Fischaufstieg am Wehr der Ölmühle und ein Fischaufstieg am Wehr beim Sportplatz Obersimonswald. (siehe Anlage 1) Es ist zu erwarten, dass diese beiden Maßnahmen das für das Plangebiet notwendigen Kompensationsvolumen übersteigen. Sollte das der Fall sein, wird der Gemeinde Simonswald das verbleibende Ökopunkteguthaben auf dem baurechtlichen Ökokonto gutgeschrieben. Die genannten Maßnahmen sind gemäß öffentlich-rechtlichem Vertrag zwischen der Gemeinde Simonswald und dem Land Baden-Württemberg innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bebauungsplans „Schloss“ oder spätestens drei Jahre nach Beginn der ersten Bau- oder Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet umzusetzen.

Die Eingriffe in den Naturhaushalt, die durch die Realisierung des Bebauungsplans „Schloss“ entstehen, können ausgeglichen werden. Der Ausgleich wird zum einen durch die Pflanzungen direkt im Baugebiet und zum anderen durch die ökologische Aufwertung auf externen Ausgleichsflächen erreicht.

4.3. Eingriffs- / Ausgleichsbilanz

Die Eingriffe in die unterschiedlichen Schutzgüter sind in nachstehender Tabelle zusammengefasst aufgeführt und den Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zur Kompensation gegenübergestellt.

Beschreibung des Eingriffs	Vorkehrungen zur Vermeidung / Minimierung	Kompensationsmaßnahmen	Fazit
Schutzgut Pflanzen und Tiere • <u>Verlust von Lebensräumen</u> geringer und mittlerer Wertigkeit (Grünlandflächen)	• Erhalt des Gewässerstrandstreifens im Südosten am Haslachbach, Festsetzung dieser Fläche als 'Private Grünfläche'	• Schaffung von Grünstrukturen, Pflanzung von großkronigen Einzelbäumen im Straßenraum, Pflanzung von einheimischen standortgerechten Bäumen und Sträuchern auf den Privatgrundstücken Schaffung von wertvollen Biotopstrukturen auf externen Ausgleichsflächen	• keine verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen (siehe auch Ziffer 4.2)

Beschreibung des Eingriffs	Vorkehrungen zur Vermeidung / Minimierung	Kompensationsmaßnahmen	Fazit
Schutzgut Boden • <u>Bodenabtrag</u> • <u>Verlust als Standort für natürliche Vegetation</u> • <u>Verlust als Standort für Kulturpflanzen</u> • <u>Verlust als Filter und Puffer für Schadstoffe</u> • <u>Verlust als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf</u>	• Fachgerechter Umgang mit Oberboden, soweit möglich Massenausgleich auf dem Grundstück (siehe Bebauungsvorschriften) • Festlegung einer Mindestdurchgrünung und weiterer Begrünungsmaßnahmen (siehe Bebauungsvorschriften) • relative Minderung des Flächenverbrauchs • Minimierung des Versiegelungsgrades, Festsetzung des offenzuhaltenden Grundstücksanteils, Festlegung wasser-durchlässiger Beläge, fachtechnische Auflagen bei der Baugenehmigung (siehe Bebauungsvorschriften) • Minimierung des Versiegelungsgrades, Festsetzung des offenzuhaltenden Grundstücksanteils, Festlegung wasser-durchlässiger Beläge (siehe Bebauungsvorschriften)	• -- • Schaffung von wertvollen Biotopstrukturen auf externen Ausgleichsflächen • -- • Schaffung wertvoller Biotopstrukturen auf den externen Ausgleichsflächen • Schaffung wertvoller Biotopstrukturen auf den externen Ausgleichsflächen	• keine verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen • Kompensation durch schutzgutübergreifende Aufwertungsmaßnahmen • Kompensation durch schutzgutübergreifende Aufwertungsmaßnahmen • Kompensation durch schutzgutübergreifende Aufwertungsmaßnahmen • Kompensation durch schutzgutübergreifende Aufwertungsmaßnahmen
Schutzgut Wasser • <u>Gefährdung des Grundwassers</u> im Bereich von Baumaßnahmen	• Fachtechnische Auflagen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase	• --	• keine verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen

Beschreibung des Eingriffs	Vorkehrungen zur Vermeidung / Minimierung	Kompensationsmaßnahmen	Fazit
• <u>Verlust von Flächen für die Grundwasserneubildung</u> • <u>Beeinträchtigung von Oberflächengewässern</u> findet nicht statt	• Minimierung des Versiegelungsgrades, Festsetzung des offenzuhaltenden Grundstücksanteils, Festsetzung von Pflanzgeboten, Festsetzung wasserdurchlässiger Beläge (siehe Bebauungsvorschriften) • --	• Schaffung wertvoller Biotopstrukturen auf den externen Ausgleichsflächen. • --	• Kompensation durch schutzgutübergreifende Aufwertungsmaßnahmen • --
Schutzgut Klima / Luft • <u>Beeinträchtigung des Lokalklimas</u> durch Verlust von Kaltluftproduktionsfläche	• Minimierung des Versiegelungsgrades, Festsetzung des offenzuhaltenden Grundstücksanteils, Einhaltung vorgegebener Baumassen und -höhen (siehe Bebauungsvorschriften)	• Durchgrünung des Baugebietes, Pflanzung von großkronigen Straßenbäumen, Pflanzgebote auf den Privatgrundstücken	• Über Durchgrünungsmaßnahmen hinaus ist kein weiterer Ausgleich nötig, da keine direkten Kaltluft- oder Frischluftströme behindert werden.
Schutzgut Landschaft • <u>Veränderung des Landschaftsbildes</u> durch Gebäude und Nebenanlagen	• Einhaltung vorgegebener Bauhöhen und -massen	• Durchgrünung des Baugebiets mit großkronigen Straßenbäumen Pflanzgebote auf Privatgrundstücken	• Durch die Durchgrünung wird der Eingriff in das Landschaftsbild hinreichend ausgeglichen
Schutzgut Mensch und seine Gesundheit • <u>Lärmbelastung durch angrenzenden Parkplatzzufahrtsverkehr und Sportplatzbereich</u>	• Pufferung über Mischgebietsfläche im angrenzenden Teil des Plangebietes	• --	• keine erheblichen Beeinträchtigungen

4.4. Monetäre Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen

Durch die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen werden nach einer überschlägigen Schätzung in etwa folgende Brutto-Kosten entstehen:

4.4.1 Maßnahmen im Planungsgebiet

Für die Lieferung und Pflanzung der 5 Straßenbäume werden ca. 5.000,00 € benötigt, das Anlegen der öffentlichen Grünfläche kostet ca. 10.000,00 € (ohne Fitnessgeräte).

Insgesamt entstehen für öffentliche Begrünungsmaßnahmen Kosten von ca. 15.000,00 €.

4.4.2 Maßnahmen auf externen Ausgleichsflächen

Der auf den externen Ausgleichsflächen zu erbringende Ausgleich umfasst lt. Bilanzierung 135.912 Ökopunkte.

Wie im öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart, wird diese Ökopunkte-Summe in Euro umgerechnet nach dem Kostenmaßstab im Verhältnis 4 Ökopunkte = 1,00 €.

Der zu erbringende Ausgleich auf externen Flächen entspricht folglich einen Betrag von 33.978,00 €

5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Entsprechend den Ausweisungen des Flächennutzungsplans steht für die Schaffung von Wohnbauflächen im Kernort von Simonswald die Fläche "Schloss" zur Verfügung.

6. Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen auf Pflanzen und Tiere erfolgt nach der ‚Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung‘, herausgegeben von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW), Fassung 8/2005.

Die Bilanzierung des Eingriffs und der mögliche Kompensationserfordernisse werden grundsätzlich anhand dieser Biotoptypen erstellt.

Für die Beurteilung des Schutzgutes Boden wurde die Arbeitshilfe 'Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung' (LUBW; Dez. 2012) herangezogen.

Die Beurteilung der Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

7. Maßnahmen zur Überwachung

Die Eingriffserheblichkeit für die verschiedenen Schutzgüter ist gering bis mittel. Eingriffe werden vermieden oder vermindert bzw. extern ausgeglichen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist die Notwendigkeit besonderer Überwachungsmaßnahmen nicht erkennbar.

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Für das geplante Wohngebiet 'Simonswald Schloss' wurde eine Fläche im direkten Anschluss an die Wohnbebauung am nordöstlichen Ortsrand von Simonswald gewählt. Es sind keine sehr wertvollen Lebensräume von der Planung betroffen. Der als Biotop kartierte 'Unterlauf des Haslachbaches' wird durch den 5,0 m breiten Gewässerrandstreifen vor Beeinträchtigungen geschützt. Im Norden grenzt das geschützte Biotop 'Feldgehölz nördlich vom ehemaligen Schloss' an das Planungsgebiet an, wird jedoch von der Planung nicht beeinträchtigt.

Eine intensive Durchgrünung des Planungsgebietes wird erreicht durch Straßenbäume sowie Pflanzgebote für Hochstämme auf den Privatgrundstücken.

Zur weiteren Kompensation des Eingriffs werden Maßnahmen auf externen Ausgleichsflächen umgesetzt. Es werden zwei Fischaufstiege hergestellt, ein Fischaufstieg am Wehr der Ölmühle und ein Fischaufstieg am Wehr beim Sportplatz Obersimonswald. Durch diese Maßnahmen wird der für das Plangebiet notwendige Ausgleich erbracht.

